

Satzung der Gemeinde Nörvenich über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Neffeltalhalle

Aufgrund §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes-Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nörvenich in seiner Sitzung am 02.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Neffeltalhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Nörvenich. Die Halle ist ein gesellschaftliches und kulturelles Zentrum, das allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung steht, wobei Veranstaltungen der Gemeinde Nörvenich vorrangig sind. Diese darf nur zum vereinbarten Zweck und entsprechend der behördlichen Bestimmungen genutzt werden.

Die Neffeltalhalle wird ausschließlich durch die Gemeinde Nörvenich, vertreten durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin als Eigentümer, zur Nutzung überlassen.

§ 2

Nutzungsberechtigte

(1) Die Nutzung der Halle kann durch Vereine, Schulen, Privatpersonen, Unternehmen (Firmen) und sonstige Organisationen nach Abschluss einer Nutzungserlaubnis erfolgen.

(2) Durch die Inanspruchnahme der Einrichtung entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

§ 3

Nutzungsantrag

(1) Ein Rechtsanspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht. Aus einer mündlich beantragten Terminnotierung oder aus einem schriftlich eingereichten Antrag kann nicht ein Rechtsanspruch hergeleitet werden. Erst mit Erhalt der Nutzungserlaubnis und der Zahlung einer geforderten Kautions ist die Neffeltalhalle verbindlich reserviert.

(1) Die Nutzung der Neffeltalhalle ist rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der beabsichtigten Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung Nörvenich schriftlich zu beantragen, dies gilt nicht für Veranstaltungen aus Anlass eines Todesfalles.

(2) Mit Antragstellung werden die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung sowie die Hausordnung als rechtsverbindlich anerkannt.

§ 4

Nutzungsüberlassung

- (1) Die Nutzungsdauer ist an Wochenenden immer von Freitag 12.00 Uhr bis Montag spätestens 15.00 Uhr. An Wochentagen immer ab dem Vortag 12.00 Uhr bis Folgetag 15.00 Uhr. Sollte die Neffeltalhalle bis zum Übergabetermin nicht vollständig geräumt sein, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe einer Tagesgebühr (siehe: Gebührentarif Neffeltalhalle Punkt 5) auferlegt.
- (2) Abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gemeinde Nörvenich, hier Amt für Kultur (E-Mail: Kultur-Sport@noervenich.de), zuvor schriftlich bestätigt worden sind. Diese sind daher vorab abzusprechen.
- (3) Eine Überlassung des Objektes, ganz oder teilweise an Dritte, ist nicht zulässig.

§ 5

Benutzungsbedingungen/ Auflagen

- (1) Der Eigentümer überlässt der Veranstalterin/dem Veranstalter die Neffeltalhalle und deren Einrichtung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Die Veranstalterin/der Veranstalter verpflichtet sich, die Räume und Einrichtungen jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck selber oder durch einen Beauftragten zu prüfen. Es wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Die Veranstalterin/der Veranstalter muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden. Die Veranstalterin/der Veranstalter übernimmt während der Nutzungszeit, die obliegende Verkehrssicherungspflicht in vollem Umfang.
- (2) Die Räumlichkeiten werden der Veranstalterin/dem Veranstalter nur zu vereinbartem Zweck bereitgestellt. Anderweitige Nutzungen, wie zum Beispiel Übernachtungen in der Neffeltalhalle, sind verboten. Eine Woche vor der Veranstaltung sollte die Veranstalterin/der Veranstalter sich mit dem Amt für Kultur in Verbindung setzen, um die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen, z.B. den Zeitpunkt der Schlüsselübergabe, abzusprechen.
- (3) Die zum Einsatz kommenden zusätzlichen Hausmeisterstunden sind zu erstatten, soweit diese zu vertreten sind, außer den Stunden, die durch Schlüsselübergabe/-rückgabe durch den/die Hausmeister/in anfallen.

§ 6

Rücktritt

Führt die Veranstalterin/der Veranstalter die Veranstaltung aus einem Grund, den der Eigentümer nicht zu vertreten hat, nicht durch, so gilt folgendes:

(1) Zeigt die Veranstalterin/der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung nach Zahlung der Kautions an und kann die Neffeltalhalle nicht mehr anderweitig zu dem Termin vergeben werden, so wird eine Nutzungsgebühr von 350,00 € von der gezahlten Kautions einbehalten.

(2) Der Eigentümer kann die verbindliche Reservierung rückgängig machen, wenn die Zahlung der Gebühr nicht fristgerecht eingeht. Ein Schadensersatzanspruch aus vorgenommenen Verpflichtungen der Veranstalterin/des Veranstalters im Hinblick auf die Nutzung kann gegen die Veranstalterin/den Veranstalter in diesem Falle nicht geltend gemacht werden.

Der Eigentümer hat auch in diesem Falle das Recht, wenn sie die Halle zu diesem Termin nicht anderweitig vergeben kann, den Mindestnutzungspreis von 350,00 € mit der gezahlten Kautions zu verrechnen.

(3) Die Veranstalterin/der Veranstalter/ der Eigentümer kann von der Nutzungserlaubnis zurücktreten, wenn:

a. sich herausstellt, dass die in der Erlaubnis angegebene Art der Nutzung nicht mit der tatsächlichen vorgesehenen Nutzung übereinstimmt,

b. durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Veranstalter oder der Gemeinde als Gebietskörperschaft zu befürchten ist,

c. der Eigentümer die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen, z. B. Evakuierungsmaßnahmen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegenden Maßnahme dringend benötigt,

d. die geforderten Auflagen, wie z. B. Nachweis der Haftpflichtversicherung, die gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder sonstige Genehmigungen nicht erbracht werden und die Übernahmeerklärung nach § 38 Abs.5 VStättVO nicht beigebracht wurde, etc.,

e. die Neffeltalhalle aufgrund von Schäden bzw. durch höhere Gewalt nicht nutzbar ist.

Der Rücktritt von der Nutzungserlaubnis ist der Veranstalterin/dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen. Macht der Eigentümer in diesen Fällen von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen der Veranstalterin/dem Veranstalter keine Schadenersatzansprüche zu.

Benutzungsgebühren

§ 7

(1) Für die Benutzung der Neffeltalhalle und der damit stehenden erbrachten Dienstleistungen werden gemäß den folgenden Bestimmungen Gebühren erhoben.

§ 8

Gebührenpflicht

- (1) Die Höhe der Nutzungsgebühren sind der Anlage „Gebührentarif Neffeltalhalle“ (Punkt 1-3) zu entnehmen.
- (2) Die Betriebskosten für Heizung (Gas), Strom, Wasser, Kanal, Telefon und Reinigung fallen zusätzlich zu den Nutzungsgebühren an. Diese werden in Form eines Pauschalbetrages (siehe Anlage „Gebührentarif Neffeltalhalle“) festgesetzt und sind von der Dauer, Größe, Art der Veranstaltung sowie von der Jahreszeit zu welcher die Veranstaltung stattfindet abhängig.
- (3) Für die Nutzung der Halle und die damit wohlmöglich entstehenden Ansprüche gegen die Veranstalterin/den Veranstalter, wird eine Kautions festgesetzt. Die Höhe der Kautions ist der Anlage unter Punkt 4 des Gebührentarifs Neffeltalhalle zu entnehmen. Ortsansässige Vereine sowie Firmen sind von der Zahlung einer Kautions befreit.
- (4) Bei außergewöhnlichen Veranstaltungen ist die Gebührenhöhe je nach Einzelfall zu bewerten und festzusetzen.
- (5) Sollte am nächsten bzw. am übernächsten Tage vor den Aufräumarbeiten noch ein gemütliches Zusammensein stattfinden, sind hierfür ebenfalls nochmals die vollen Nutzungsgebühren zu zahlen.

§ 9

Fälligkeit

Die Nutzungsgebühr inkl. Betriebskosten sowie die Kautions nach § 11 der Nutzungserlaubnis sind auf eines der folgenden Konten der Gemeindekasse Nörvenich zu überweisen:

- Sparkasse Düren, IBAN DE37395501100001400027 BIC SDUEDE33XXX

- Raiffeisenbank Frechen-Hürth IBAN DE85370623652700862014 BIC GENODED1FHH oder

Der Gebührenschuldner hat als Verwendungszweck seinen Namen und das Aktenzeichen anzugeben.

§ 10

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Veranstalter verpflichtet, mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Gebührenbefreiung

- (1) Blutspendetermine sowie Benefizveranstaltungen, für die ein besonderes öffentliches Interesse besteht, sind gebührenfrei. Stichprobenartig müssen derartige Veranstaltungen dem Eigentümer nachweisen können, dass keine wirtschaftlichen Vorteile erzielt werden.
- (2) Veranstaltungen von Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, die im Auftrag der Verwaltung durchgeführt werden, sind gebührenfrei.
- (3) Veranstaltungen der Gemeinschaftsgrundschule Nörvenich und Eschweiler über Feld sind von den Nutzungsgebühren befreit.
- (4) Veranstaltungen der Gemeinde Nörvenich sind von den Nutzungsgebühren befreit.
- (5) Veranstaltungen des in Nörvenich beheimateten Luftwaffengeschwaders oder der Bundeswehr generell, können durch Entscheidung der Gemeindeverwaltung von der Zahlung von Nutzungsentgelt und Nebenkosten freigestellt werden, wenn dies im Interesse der guten gelebten Partnerschaft und Patenschaft sinnvoll ist.

§ 12

Niederschlagung, Stundung, Erlass

Ermäßigung, Stundung und Erlass der Benutzungsgebühren richten sich im Übrigen nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

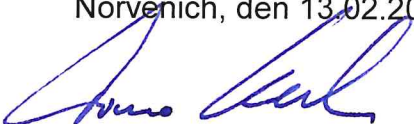
§ 13

Beitreibung

Die Gebühren können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung durch die Gemeindekasse Nörvenich beigetrieben werden.

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Nörvenich, den 13.02.2023



Dr. Timo Czech
Bürgermeister

Gebührentarif für die Neffeltalhalle:

Position	Nutzungsgebühr:	
1.	Nutzung der Neffeltalhalle durch ortsansässige Vereine/Privatpersonen je Veranstaltung	350,00 €
2.	Nutzung der Neffeltalhalle durch ortsansässige Unternehmen/Firmen je Veranstaltung	500,00 €
3.	Nutzung der Neffeltalhalle durch Privatpersonen, Unternehmen, Vereine von außerhalb der Gemeinde je Veranstaltung	550,00 €
4.	Kaution Nutzung der Neffeltalhalle	1000,00 €
5.	zusätzliche Tagesgebühr	150,00 €

Nebenkosten:

Position	01.04.-31.10.	
1a.	Nebenkosten für ein Wochenende * ₁	270,00 €
1b.	Nebenkosten für eine Tagesveranstaltung * ₁	170,00 €

*₁ in den Nebenkosten ist ein Pauschalbetrag für Strom, Wasser, Kanal und Reinigung enthalten

Position	01.11.-31.03.	
2a.	Nebenkosten für ein Wochenende * ₂	400,00 €
2b.	Nebenkosten für eine Tagesveranstaltung * ₂	250,00 €
2c.	Nebenkosten für eine Veranstaltung mit hohem Besuchsaufkommen * ₂	450,00 €
2d.	Nebenkosten bei Ausstellungen * ₂	270,00 €

*₂ in den Nebenkosten ist ein Pauschalbetrag für Strom, Heizung(Gas), Wasser, Kanal und Reinigung enthalten